Ausstellerinformationen

HERZLICH WILLKOMMEN ZUR 45. HESO

23. September bis 2. Oktober 2022

HERBST
MESSE
SOLOTHURN

INHALTSVERZEICHNIS

Die wichtigsten Daten auf einen Blick 04

Vorwort 05

Ausstellungsreglement HESO 2022 07

1/2-HESO – Ideale Plattform für kleinere Unternehmen 15

Impressum 19

DIE WICHTIGSTEN DATEN AUF EINEN BLICK

Anmeldeschluss	11. März 2022
Ausstellerinformationsabend	22. August 2022
Eröffnung	Freitag, 23. September 2022, 14.00 Uhr
Dauer	Freitag, 23. September bis Sonntag, 2. Oktober 2022
Schluss der Messe	Sonntag, 2. Oktober 2022, 18.00 Uhr
Öffnungszeiten	siehe Ausstellungsreglement Ziffer 2 (Seite 7)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass geplante Aktivitäten/Anlässe an den Messeständen der Messeleitung zur Genehmigung anzumelden sind. Zudem verweisen wir auf das Ausstellungsreglement, mit allen detaillierten Daten, Terminen und Bedingungen.

Solothurn, im Januar 2022

ZUGANG ZU EINEM KUNDENPOTENTIAL VON 100 000 PERSONEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Die HESO bietet Ihnen eine ideale Verkaufs-, Informations- und Begegnungs-Plattform, um Ihre Produkte und Dienstleistungen vorzustellen, neue Kontakte zu knüpfen und Kundenbeziehungen zu pflegen.

Im Espace Mittelland ist die HESO eine grosse und erfolgreiche Publikumsmesse. Mit einem vielseitigen Branchen-Mix, gezielten Sonderschauen und einem interessanten Rahmenprogramm, wird die Attraktivität der HESO laufend gesteigert. Die HESO zieht jährlich rund 100 000 Besucher aus dem gesamten Mittelland nach Solothurn.

Die Messe ist mit der 1/2-HESO speziell auch für kleinere Unternehmen interessant, weil diese mit einem geringeren Aufwand von der HESO-Plattform profitieren können.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns, Sie an der HESO 2022 zu begrüssen.

Freundliche Grüsse

HESO Herbstmesse Solothurn

Urs Unterlerchner
Präsident HESO-OK

Thomas Zindel
Geschäftsstelle HESO

GRILL & CHILL
303
EXPERTEN – DRU

AUSSTELLUNGSREGLEMENT HESO 2022

ALLGEMEINES

1. Wichtige Termine

FR	**11.03.**	Anmeldeschluss
Ende Mai		Bestätigung Messeteilnahme
FR	**10.06.**	Bestellschluss technische Standeinrichtung
MO	**22.08.**	19.00 Uhr Ausstellerinfoabend
DO	**15.09.**	Anlieferung von schweren Ausstellungsgütern
MO	**19.09.**	Beginn der Standeinrichtung, ab 07.00 Uhr durchgehende Bewachung
DI	**20.09.**	Anliefern und Einräumen der Ausstellungsgüter
DO	**22.09.**	18.00 Uhr Rundgang der Messeleitung
FR	**23.09.**	14.00 Uhr Offizielle Eröffnung
MO	**26.09.**	21.00 Uhr Aussteller-Spaghettiplausch
DO	**29.09.**	17.00 Uhr Behördentag
SO	**02.10.**	09.00 Uhr Aussteller-Brunch
SO	**02.10.**	11.00 Uhr 22. Harley Davidson-Meeting
SO	**02.10.**	18.00 Uhr Schluss der Messe
MO	**03.10.**	Ab 07.00 Uhr Stände ausräumen. Der Strom muss aus Sicherheitsgründen um 11.00 Uhr generell ausgeschaltet werden.
MI	**05.10.**	13.00 Uhr Ende Standabbau; Aufhebung der Bewachung

2. Öffnungszeiten der Messehallen

FR	**23.09.**	14 bis 21 Uhr	**MI**	**28.09.**	14 bis 21 Uhr
SA	**24.09.**	11 bis 21 Uhr	**DO**	**29.09.**	14 bis 21 Uhr
SO	**25.09.**	11 bis 18 Uhr	**FR**	**30.09.**	14 bis 21 Uhr
MO	**26.09.**	14 bis 21 Uhr	**SA**	**01.10.**	11 bis 21 Uhr
DI	**27.09.**	14 bis 21 Uhr	**SO**	**02.10.**	11 bis 18 Uhr

>

3. Standmieten
Die Standmieten sind gestaffelt: **a)** Mitglieder der Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn (CHF 175.–/m²); **b)** regionale Aussteller (CHF 195.–/m²); **c)** übrige Aussteller (CHF 210.–/m²). Die detaillierten Preise gehen aus den beiliegenden Anmeldeformularen hervor. Die Preise verstehen sich exklusiv MwSt., Nebenkosten und Pauschale für allgemeine Grundeinrichtung. Die Tarife gemäss «Anmeldeformular» und «Bestellformular technische Standeinrichtung» beinhalten die Platz- und Materialmiete sowie Montage und Demontage inkl. Standrück- und Seitenwände (sofern ein Aussteller einen eigenen Normstand stellt, kann die HESO ihre Wände nach Ermessen der Bauleitung weglassen). Verändertes, beschädigtes oder nach der Abräumung fehlendes Material wird dem Aussteller verrechnet. **Die Mindestmiete beträgt CHF 800.–**

4. Anmeldung
Die Anmeldungen sind termingerecht einzureichen. Das Ausstellungsgut ist auf der Anmeldung zu beschreiben; nicht aufgeführte Artikel werden zur Ausstellung nicht zugelassen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Mitglieder der Stadt- und Gewerbevereinigung haben Priorität.
Die Anmeldung gilt erst mit Eingang der Anzahlung von CHF 800.– als erfolgt. Ein Platzzuteilungsanspruch besteht in keinem Fall.

5. Vertragsbestätigung
Erst mit der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Platzzuteilungsvorbehalt aufgehoben und der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Rücktritt
Nach Anmeldeschluss kann von der Anmeldung nur zurückgetreten werden, wenn die bestellte Fläche rechtzeitig an einen andern geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat eine Umtriebsentschädigung von CHF 800.– und allenfalls einen durch die neue Vermietung entstehenden Ausfall zu bezahlen.

7. Einteilung
Über Platzzuteilung und realisierbare Standgrösse entscheidet die Messeleitung. Zusicherungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Die Bestätigung der Messeleitung an die Aussteller gilt als verbindlich. Die Messeleitung behält sich in Ausnahmefällen nötige Standverschiebungen auch nach der Bestätigung ausdrücklich vor. Die effektiven Standmasse können bis zu +/- 10 cm von den Plänen abweichen.

8. Untermiete
Die komplette Untermiete von Ständen an Drittaussteller ist untersagt. Werbeflächen für Drittfirmen sind nur zulässig, wenn sie mit dem Ausstellungsgut des Standes in direktem

Zusammenhang stehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung abschliessend.

AUSSTELLUNGSAUFBAU

9. Standmaterial und Standgestaltung
Messeseitig bestehen Standwände in Holzplatten von 2.55 Meter Höhe. Sie sind vom Aussteller zu streichen. **Die Platten weisen durch vorherige Messen verschiedene Farbtöne auf.** Für Materialbefestigungen dürfen nur kleine Nägel verwendet werden. Mit dem Bestellformular technische Standeinrichtungen können weitere **kostenpflichtige Standeinrichtungen** bestellt werden.
Blendladen: Abschluss aus Holz (Höhe 25 cm) an der oberen Standfront, stützenfrei montiert und grau gestrichen. An den Blenden kann der Name des Ausstellers angebracht werden. **Teppiche:** Anthrazitfarbige Teppichplatten 50/50 cm verlegt und entfernt durch den Messebauer der HESO. **Calicot Bespannung:** Textilbespannung (schwarz oder weiss) als Standdecke. Kann nur mit dem Blendladen in Kombination bestellt werden. **Standwände Streichen:** Die Standwände können durch unseren Messemaler gestrichen werden.
Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht stören. Die Preise sämtlicher Waren sind inkl. MwSt. zu beschriften. Besondere Wünsche sind mit der Messeleitung abzusprechen. Leicht brennbares Material wie Stroh, diverse Textilien etc. sind aus feuerpolizeilichen Gründen nicht zugelassen. Ebenfalls nicht gestattet sind offene Feuer. Der Standboden ist mit einem nicht losen Belag zu versehen; ausser in Absprache mit der Messeleitung.

10. Aufbau
Während des Aufbaus sind die Messehallen nur mit Anlieferausweis zugänglich. Die Auf- und Abbauordnung wird den Ausstellern zusammen mit der Teilnahmebestätigung in der dort beiliegenden Ausstellerdokumentation zur Kenntnis gebracht. Diese enthält auch Regeln zur Abfallentsorgung. Den Anweisungen von Polizei und Bewachungsdienst ist Folge zu leisten. Behinderungen werden auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

11. Technische Installationen
Technische Installationen für Wasser, Stromanschlüsse, Telefon, Internet, TV etc. sind ausschliesslich bei der HESO zu bestellen. Alle entsprechenden Anschlüsse werden nach HESO-Tarif verrechnet, ungeachtet wer sie ausführt. Für Wasser und Abwasser wird eine Pauschale von CHF 500.– verrechnet. Das Anschliessen von Apparaten, Spülbecken usw. wird nach Aufwand und Tarifen der HESO-Installateure verrechnet.
Die Preise der elektrischen Einrichtungen sind inklusive Stromverbrauch auf dem «Bestellformular technische Standeinrichtung» ersichtlich. Bei Anschlusswerten ab 22 kW pro Stand oder Lokal wird der Strom direkt mittels kWh Zähler gemessen und nach effektivem Verbrauch abgerechnet. Zusätzliche, nicht auf dem Bestellformular aufgeführten Installationen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zusätzlich benötigte Verlängerungskabel, Stecker, Kupplungen usw. werden separat durch den Installateur erfasst und nach erfolgtem Abbau in Miete oder als Verbrauch verrechnet.
Aussteller, die nicht funktionstüchtige oder fehlerhafte Geräte anschliessen, haften für die Behebung von daraus entstehenden Schäden. Es ist darauf zu achten, dass nur SEV-geprüfte Apparate angeschlossen werden.
Für allgemeine Grundeinrichtungen wird zu den bestellten technischen Standeinrichtungen eine Kostenpauschale von CHF 150.– verrechnet. Für Aussteller mit über 40m² Flä-

NOI, I TECNICI
DELLA COSTRUZIONE.

>

che beträgt diese CHF 300.–. Ausgenommen sind Aussteller, die eine Pauschale von CHF 500.– für Wasser und Abwasser entrichten. Die zusätzlichen Nebenkosten ergeben sich aus der technischen Bestellung der Aussteller.

12. Spezielle Wünsche
Besondere Einrichtungen und Anschlüsse sowie Änderungen werden separat im Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Bestellung von technischen Einrichtungen
Die Bestellung der technischen Einrichtungen muss entsprechend der Terminvorgabe auf dem «Bestellformular technische Standeinrichtung» erfolgen. Unterlässt der Aussteller eine termingerechte Bestellung, wird der Stand mit einer Grundausrüstung, bestehend aus Blendenladen und 1 Steckdose 220V 10A, auf Kosten des Ausstellers zu den ordentlichen Messetarifen ausgerüstet.

MESSEBETRIEB

14. Standanlässe/-aktivitäten
Anlässe/Aktivitäten an Messeständen sind bewilligungspflichtig.

15. Standbetrieb
Die Stände sind während den offiziellen Messeöffnungszeiten zu betreuen. Aufdringliches oder störendes Anpreisen ist zu unterlassen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Standnachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, die aktive Werbung ausserhalb des Standes, nicht bewilligte Emissionen, beispielsweise durch Rauch, Dünste, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Licht- und Strahleneffekte usw. sind nicht gestattet. Auch Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Standnachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern.

16. Abfallentsorgung
Die Standreinigung ist Sache der Aussteller. Abfallmaterial kann nur während der Messe nach Messeschluss gebündelt in den Gängen deponiert werden, wo es von den Putzequipen entfernt wird. Abfall, welcher beim Auf- und/oder Abbau entsteht, muss vom Aussteller selber entsorgt werden.

17. Degustations-/Restaurationsbetriebe
Restaurationsbetriebe und Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gratis oder gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle abgegeben werden, unterstehen unterschiedlichsten Gesetzesbestimmungen. Die Einhaltung und Durchsetzung dieser Gesetzesbestimmungen ist Sache der Aussteller/Restaurantbetreiber. Die Wirtebewilligung wird von der HESO eingeholt und den entsprechenden Betrieben anteilsmässig verrechnet. Generell sind die Vorschriften der Kant. Lebensmittelkontrolle zu beachten.

18. Musikvorführungen
Der Aussteller hat die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und/oder Sänger, durch Radio, Television oder andere Tonträger (Konzerte, Unterhaltung, Modeschauen, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik etc.) mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der SUISA, Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Zürich, anzumelden. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller, gegenüber der SUISA über allfällige Benützergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht

>

für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers. Musikvorführungen dürfen die Nachbarstände nicht beeinträchtigen.

19. Fotografieren und Filmen
Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos und Filme von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Pressezwecke zu verwenden. Pressefotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Pressezwecke gestattet. Ansonsten ist das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art nur mit besonderer schriftlicher Bewilligung der Messeleitung gestattet. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht. Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Es obliegt dem Aussteller bzw. seinem Standpersonal, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

FINANZIELLE UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

20. Zahlung
Die Standmiete wird mit der Angabe der Platzzuteilung, die Kosten für Standeinrichtungsmaterial nach Messeschluss fakturiert. Die Anzahlung wird mit der Standmiete verrechnet. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

21. Versicherung/Haftung
Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, sowie gegen Diebstahl zu versichern und hat dies auf Verlangen der Messeleitung nachzuweisen. Die HESO haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann (siehe dazu Punkt 24). Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen. Insbesondere haftet die HESO bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz-Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist alleine Sache des Ausstellers. Der Aussteller haftet gegenüber der HESO für die von ihm verursachten Schäden.

22. Abräumen
Für nicht rechtzeitig abtransportierte Güter wird jede Haftung abgelehnt; die Berechnung von Lagergebühren ab drittem Tag nach Messeschluss wird vorbehalten.

23. Widerhandlungen
Die HESO übt auf dem gesamten Areal von Aufbaubeginn bis Abbauende das Hausrecht aus. Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Aussteller während der Messe und über die Ausstellungsgegenstände durch. Wer Weisungen der Messeleitung nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann die Messeleitung alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

24. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der Messe

Die Messeleitung ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abzubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss eine Messe aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die HESO von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der HESO weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. In diesen Fällen besteht keine Haftung der HESO. (Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der HESO erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Messe.) Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor im Falle von entsprechenden politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung, Entzug von Bewilligungen, Epidemien, technische Störungen in der Organisation, welche nicht auf grobfahrlässiges Verhalten zurück zu führen sind oder andere nicht von der HESO zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der HESO die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in Solothurn.

Solothurn, Januar 2022

HE
SO

Solothurn, im Januar 2022

1/2-HESO BEWÄHRTES KONZEPT PROFITIEREN SIE VON FÜNF AUSSTELLUNGSTAGEN

Geschätzte Damen und Herren

In den letzten Jahren haben wir interessierten Unternehmen eine Messeteilnahme von fünf Tagen ermöglicht. Die Teilnahme an der 1/2-HESO bietet eine ideale Verkaufs-, Informations- und Begegnungs-Plattform, mit einem geringen Aufwand den Bekanntheitsgrad zu erhöhen, die Produkte und Leistungen einem breiten Publikum zu präsentieren, Kontakte zu pflegen und zu potentiellen Kunden aufzubauen sowie Beratungen und Verkäufe zu tätigen.

Das Konzept zur 1/2-HESO 2022 finden Sie anschliessend in dieser Broschüre.

Als Teilnehmer an der 1/2-HESO erhalten Sie Zugang zu ca. 50 000 Messebesuchern (Mix aus Privat- und Geschäftskunden). Ihr Unternehmen wird zudem im HESO-Prospekt namentlich aufgeführt.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der HESO-Geschäftsstelle.

Wir freuen uns, Sie an der 1/2-HESO 2022 zu begrüssen.

Freundliche Grüsse

Herbstmesse Solothurn

Urs Unterlerchner
Präsident HESO-OK

Thomas Zindel
Geschäftsstelle HESO

1/2-HESO BEWÄHRTES KONZEPT IN DER HESO INTEGRIERT

1. Grundidee
Kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe aus der Region Solothurn und Mitglieder des KGV sollen die Gelegenheit erhalten, sich an der regional bedeutendsten Publikumsmesse während fünf Tagen zu präsentieren.

2. Anmeldung
Die Anmeldung hat mit beiliegendem Formular schriftlich bis zum 11. März 2022 zu erfolgen. Die Anmeldung gilt erst mit der Anzahlung von CHF 500.– an die Mietkosten als erfolgt.

3. Berücksichtigung/Standzuteilung
Der Platz für die 1/2-HESO ist beschränkt. Die Messeleitung entscheidet über die Teilnahme und die Standzuteilung. Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Gemeinschaftsstände mit anderen Mitgliedern sind möglich.

4. Preise
(siehe auch beiliegendes Ausstellungsreglement)

Platzmiete:
Die Grundmiete beträgt CHF 110.–/m²
Zuschläge für:

– Eckstand	15%
– Kopfstand	25%
– Freistehender Stand	35%

Mindestmiete:
CHF 500.–

Nebenkosten:
Grundpauschale von CHF 100.– für technische Standeinrichtungen respektive CHF 250.– für Wasser und Abwasser. Teppiche, sanitäre und elektrische Installationen nach effektivem Aufwand.

5. Ausstellungsreglement
Mit der Unterzeichnung des Anmeldeantrages erklärt der Aussteller, vom Ausstellungsreglement der 1/2-HESO 2022 Kenntnis genommen zu haben. Er anerkennt die darin enthaltenen Bedingungen vorbehaltlos.

AUSSTELLUNGSREGLEMENT 1/2-HESO 2022

ALLGEMEINES

1. Wichtige Termine

FR	**11.03.**	Anmeldeschluss
Ende Mai		Bestätigung Zulassung
FR	**10.06.**	Bestellschluss technische Standeinrichtung

Gruppe A: Auf- und Abbau

DI	**20.09.**	Anliefern und Einräumen der Ausstellungsgüter/Standeinrichtung
DO	**22.09.**	18.00 Uhr Rundgang der Messeleitung
FR	**23.09.**	14.00 Uhr Eröffnung der Messe
DI	**27.09.**	ab 21.00 Uhr Standabbau bis 24.00 Uhr

Gruppe B: Auf- und Abbau

MI	**28.09.**	07.00 – 14.00 Uhr Anliefern und Einrichten des Standes
MI	**28.09.**	14.00 Uhr Eröffnung
SO	**02.10.**	18.00 Uhr Schluss der Messe
MO	**03.10.**	ab 07.00 Uhr Stände ausräumen. Der Strom muss aus Sicherheitsgründen um 11.00 Uhr generell ausgeschaltet werden
MI	**05.10.**	13.00 Uhr Ende Standabbau, Aufhebung der Bewachung

2. Dauer und Öffnungszeiten

Siehe Ausstellungsreglement HESO 2022

3. Standmieten

Die Standmiete beträgt CHF 110.–/m². Der Preis versteht sich exklusiv MwSt., Nebenkosten und Malerarbeiten für Trennwände sowie Pauschale für allgemeine Grundeinrichtung. Die Tarife gemäss «Anmeldeformular» und «Bestellformular technische Standeinrichtung» beinhalten die Platz- und Materialmiete sowie Montage und Demontage inkl. Standrück- und Seitenwände (sofern ein Aussteller einen eigenen Normstand stellt, kann die HESO ihre Wände nach Ermessen der Bauleitung weglassen). Sämtliches Material bleibt Eigentum der Unternehmer. Verändertes, beschädigtes oder nach der Abräumung fehlendes Material wird dem Aussteller verrechnet. Die Mindestmiete beträgt CHF 500.–.

4. Anmeldung

Die Anmeldungen sind termingerecht vorzunehmen. Das Ausstellungsgut ist auf der Anmeldung zu beschreiben; nicht aufgeführte Artikel werden zur Ausstellung nicht zugelassen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

Die Anmeldung gilt erst mit Eingang der Anzahlung von CHF 500.– als erfolgt. Ein Platzzuteilungsanspruch besteht aber in keinem Fall.

5. Rücktritt
Siehe Ausstellungsreglement HESO 2022

6. Einteilung
Siehe Ausstellungsreglement HESO 2022

AUSSTELLUNGSAUFBAU

7. Standmaterial und Standgestaltung
Siehe Ausstellungsreglement HESO 2022

8. Aufbau
Siehe Ausstellungsreglement HESO 2022

9. Technische Installationen
Technische Installationen für Wasser, Stromanschlüsse, Telefon, TV etc. sind ausschliesslich bei der HESO zu bestellen. Alle entsprechenden Anschlüsse werden nach HESO-Tarif verrechnet, ungeachtet wer sie ausführt. Für Wasser und Abwasser wird eine Pauschale von CHF 250.– verrechnet. Das Anschliessen von Apparaten, Spülbecken usw. wird nach Aufwand und Tarifen der HESO-Installateure verrechnet. Die Preise der elektrischen Einrichtungen sind inklusive Stromverbrauch auf dem «Bestellformular technische Standeinrichtung» ersichtlich. Bei Anschlusswerten ab 22 kW pro Stand oder Lokal wird der Strom direkt mittels kWh Zähler gemessen und nach effektivem Verbrauch abgerechnet. Zusätzliche, nicht auf dem «Bestellformular technische Standeinrichtung» aufgeführten Installationen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zusätzlich benötigte Verlängerungskabel, Stecker, Kupplungen usw. werden separat durch den Installateur erfasst und nach erfolgtem Abbau in Miete oder als Verbrauch verrechnet. Auf dem «Bestellformular technische Standeinrichtung» ist der Anschlusswert in kW der einzelnen Apparate, Anzahl der Beleuchtungskörper etc. einzutragen.
Aussteller, die nicht funktionstüchtige oder fehlerhafte Geräte anschliessen, haften für die Behebung von daraus entstehenden Schäden. Es ist darauf zu achten, dass nur SEV-geprüfte Apparate angeschlossen werden.
Für allgemeine Grundeinrichtungen wird zu den bestellten technischen Standeinrichtungen eine Kostenpauschale von CHF 100.– verrechnet. Für Aussteller mit über 40m² Fläche beträgt diese CHF 150.–. Ausgenommen sind Aussteller, die eine Pauschale von CHF 250.– für Wasser und Abwasser entrichten.

Messebetrieb/Bestellung von technischer Einrichtung/Finanzelle und rechtliche Bestimmungen siehe Ausstellungsreglement HESO 2022.

HERZLICH WILLKOMMEN ZUR 45. HESO

23. September bis 2. Oktober 2022

Persönliche Notizen

WWW.HESO.CH

IMPRESSUM | Herausgeberin: HESO Messeleitung | Realisation: c&h konzepte werbeagentur ag

HERBST
MESSE
SOLOTHURN

Geschäftsstelle HESO
Rythalle Soledurn AG
Dornacherplatz 7 | 4500 Solothurn
Telefon 032 623 50 55 | Fax 032 623 50 45
info@heso.ch | www.heso.ch